

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung des
Landes Sachsen-Anhalt
Frau Dr. Ulrike Oehlstöter
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 12.01.2023

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der 7. Verordnung zur Änderung der SchifT-VO

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

ich bedanke mich für die eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der 7. Verordnung zur Änderung der SchifT-VO abgeben zu dürfen.

Hierzu sei zunächst folgendes angemerkt:

Das OVG Sachsen-Anhalt hat in seinen bisherigen rechtskräftigen Entscheidungen vom 27.09.22 (Urteile) bzw. 14.11.22 (Beschlüsse) die Rechtswidrigkeit von Finanzhilfebescheiden des Landesschulamtes ab dem Schuljahr 2017/18, die auf der Grundlage von Regelungen in der SchifT-VO beruhen, welche wiederum gegen Vorgaben des Schulgesetzes verstießen, festgestellt. Dabei ging bzw. geht es um folgende Finanzhilfeberechnungsparameter: das Jahresentgelt gemäß § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 4 S. 1-3, den abzuschmelzenden Ausgleichsbetrag gemäß § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 4 S. 4, die Stundenpauschale gemäß § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 3 sowie die Personalkostenzuschüsse für pädagogische Mitarbeiter*innen gemäß § 18a Abs. 4 SchulG-LSA. Die bislang rechtskräftigen Urteile betreffen dabei folgende Schulformen: Grundschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Waldorfschulen und Förderschulen.

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

Hierzu haben das VG Magdeburg und das OVG Sachsen-Anhalt jeweils modellhaft für die genannten Schulformen entschieden. Diverse weitere Klagen von zahlreichen freien Schulträgern wurden hingegen bis zur Rechtskraft der o.g. Entscheidungen von den Verwaltungsgerichten Magdeburg und Halle auf „ruhend“ gestellt. Nunmehr aber haben mich erste Schriftsätze der genannten Verwaltungsgerichte erreicht, wonach jetzt in den übrigen anhängigen Verfahren der Fortgang betrieben werden soll. Sollten die Verwaltungsgerichte tatsächlich auch hierzu weitere Entscheidungen fällen, ist davon auszugehen, dass diese sich an den Urteilen des OVG Sachsen-Anhalt vom 27.09.22 orientieren werden. Damit drohen auf das Land Sachsen-Anhalt weitere erhebliche Gerichts- und Anwaltskosten zuzukommen.

Vor diesem Hintergrund war ich – wie schon in unserem Gespräch am 11.01.23 ausgeführt – überrascht, dass der vorliegende Änderungsentwurf zur SchifT-VO nur (rückwirkende) Regelungen ausschließlich zu den berufsbildenden Schulen und hier auch nur zu den jeweils anzurechnenden Stundenpauschalen gemäß § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 3 SchulG-LSA umfassen soll. Mir ist bewusst, dass die notwendige Korrektur aller o.g. Finanzhilfeberechnungsparameter per Verordnung ab dem Schuljahr 2017/18 mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Insofern wäre es aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt folgerichtig, wenn das Landesschulamt den Verwaltungsgerichten Magdeburg und Halle mitteilen lassen würde, dass Ihr Haus mit Hochdruck an einer derartigen umfassenden Verordnung arbeitet, so dass es möglicherweise weiterer Urteile (auch im Bereich der berufsbildenden Schulen) nicht mehr bedarf. Die anhängigen Klagen könnten bis zur Veröffentlichung der genannten vollständigen Verordnung, der sich hieraus für die einzelnen Schuljahre ergebenden korrigierten Schülerkostensätze und der hierzu folgenden neuen Bescheide an die betroffenen Schulträger weiterhin ruhend gestellt werden. Nach Vorlage der Bescheide könnten die klagenden Schulträger dann entscheiden, ob sie eine vollständige oder teilweise Erledigung der Klage gegenüber dem zuständigen Verwaltungsgericht erklären wollen.

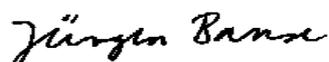
Sollte Ihr Haus dennoch zunächst an der geplanten Veröffentlichung lediglich der vorliegenden Änderungen im berufsbildenden Bereich festhalten wollen, möchte ich noch folgende Anmerkungen machen:

Ihr Haus verweist bezüglich der festgelegten Pauschalen auf Angaben aus der Statistik der obersten Schulbehörde zur Unterrichtsversorgung. Diese Statistik liegt der Öffentlichkeit nur im begrenzten Umfang vor, so dass sich die Begründung für die heranzuziehenden Stundenpauschalen schwierig nachvollziehen lässt, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass hier nur solche Stunden berücksichtigt werden dürfen, die alle ver-

gleichbaren staatlichen Schulen betreffen. In dem vorliegenden Entwurf werden einfach die Schulformen Berufsfachschule und Fachschule zusammengefasst, was es so ja im allgemeinbildenden Bereich nicht gibt. Sodann wird ein Durchschnitt der den entsprechenden staatlichen Schulen zugewiesenen Teilungsstunden ermittelt. Hier kommt Ihr Haus für das Schuljahr 2017/18 auf **durchschnittlich 2,35** Lehrerwochenstunden je Klasse (d.h. es gibt auch staatliche berufsbildende Schulen mit höheren zusätzlichen Lehrerwochenstundenzuweisungen). Diese Zahl **2,35** wird allerdings im Bereich der freien Schulen als **Höchstgrenze** – und zwar unabhängig von der Schulform Berufsfachschule oder Fachschule und vor allem von den einzelnen Fachrichtungen – festgelegt, was mir als problematisch erscheint, weil so die Verhältnisse in den entsprechenden Fachrichtungen an den staatlichen Schulen wohl nur unzureichend abgebildet werden. Zudem ist für mich nicht nachvollziehbar, ob an den staatlichen berufsbildenden Schulen neben den berücksichtigten Klassenteilungen auch Lerngruppenbildungen und/oder die Gewährung von Zusatzbedarfen (wie in § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 3 SchulG-LSA als berücksichtigungsfähig vorgesehen) in den betroffenen Schuljahren stattgefunden haben. Schließlich würden durch die nun beabsichtigten rückwirkenden Regelungen die klagenden Berufsfachschulen und Fachschulen, die in Teilzeit (also mit weniger als 30 Wochenstunden) arbeiten, hinsichtlich der berücksichtigten Stundenpauschalen erheblich schlechter gestellt werden als bislang im Schuljahr 2017/18 vorgesehen. Ob hierdurch die Bereitschaft der betroffenen Träger steigt, auf die Fortführung der Klageverfahren zu verzichten, muss deshalb sicherlich in Zweifel gezogen werden.

Soweit zur Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum vorliegenden Verordnungsentwurf. Gern stehe ich für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -